

Orientierungshilfe für den Arbeitsbereich „Anderer Leistungsanbieter“ § 60 SGB IX

Vorbemerkungen

Der Gesetzgeber hat mit dieser ab 01.01.2018 geltenden neuen Leistung eine Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderung geschaffen, die einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben.

Die Zulassung Anderer Leistungsanbieter ermöglicht den Menschen mit Behinderungen eine gleichwertige Alternative zur bisherigen Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen.

Anderer Leistungsanbieter sind keine Arbeitgeber, sie sind Anbieter beruflicher Bildung und/oder Beschäftigung analog der WfbM.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden § 140 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII (ab 01.01.2020 § 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) und § 60 SGB IX.

Mit der Orientierungshilfe werden die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an Andere Leistungsanbieter im Interesse einer einheitlichen Anwendung und Qualität der Leistungsausführung präzisiert.

Die Ausführungen gelten nur für die Durchführung von Leistungen im Arbeitsbereich Anderer Leistungsanbieter.

§ 60 SGB IX Andere Leistungsanbieter

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 und 58 haben, können diese auch bei einem Anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

(2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für Andere Leistungsanbieter:

- 1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung,***
- 2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen,***
- 3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach § 57 oder § 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken,***
- 4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach § 57 oder § 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen,***
- 5. eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied und***
- 6. eine Frauenbeauftragte wird ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.***

(3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch Andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.

(4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § 221 entsprechend.

1. Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Umsetzung in Thüringen

In Abstimmung mit den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe soll die Etablierung dieses Angebots folgenden grundsätzlichen Rahmenbedingungen entsprechen:

- **Die Umsetzung des Arbeitsbereiches bei Anderen Leistungsanbietern soll als ambulantes Angebot, ähnlich den ausgelagerten Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen erfolgen. Ausnahmen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.**
- **Eine Umwandlung von WfbM-Plätzen – auch ausgelagerten Arbeitsplätzen - in solche eines Anderen Leistungsanbieters soll nicht erfolgen. Ausnahmen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.**
- **Es sollen bevorzugt Träger zugelassen werden, die bislang nicht im Bereich der WfbM tätig sind.**
- **Inklusionsfirmen können als Andere Leistungsanbieter nicht tätig werden, da Beschäftigte in Inklusionsfirmen den Status der Erwerbsfähigkeit haben. Beschäftigte bei Anderen Leistungsanbietern gelten hingegen als erwerbsunfähig. Die Zielgruppen sind mithin nicht identisch.**

2. Aufnahmevoraussetzungen (§§ 57, 58, 60 SGB IX)

Leistungen nach § 60 Abs. 1 SGB IX können nur Personen in Anspruch nehmen, die auch nach § 58 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII (bis 31.12.2022) leistungsberechtigt sind.

Für die Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich eines Anderen Leistungsanbieters ist in der Regel der Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Die Beschäftigung im Arbeitsbereich eines Anderen Leistungsanbieters ist eine Alternative zu einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Berufliche Bildung soll einem Menschen mit Behinderung nicht vorenthalten werden. Deshalb soll auch einer Beschäftigung im Arbeitsbereich eines Anderen Leistungsanbieters eine berufliche Bildungsmaßnahme – in der Regel im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM oder eines Anderen Leistungsanbieters – vorausgehen.

Die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme dient dazu, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt oder eines Anderen Leistungsanbieters - als Alternative - zu klären. Die erforderlichen Feststellungen zur Aufnahme in den Arbeitsbereich werden am Ende der - in der Regel zweijährigen - beruflichen Bildung getroffen.

Verfügt der Leistungsberechtigte bereits über die für die geplante Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit und Befähigung, die durch eine vorherige Beschäftigung oder Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben wurde, können Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich im Einzelfall, nach Entscheidung durch den Träger der Eingliederungshilfe, verkürzt bzw. übersprungen werden. (§ 58 Abs. 1 Nr.2 Satz 2 SGB IX).

Die neuen Bestimmungen dürfen grundsätzlich die Zielsetzung der beruflichen Teilhabe nicht gefährden und nicht zu einer Verkürzung der Leistungspflicht der vorrangigen Leistungsträger führen. Ob ausnahmsweise die Voraussetzungen einer Direktaufnahme in den Arbeitsbereich – also ohne Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches - nach § 58 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB IX vorliegen, entscheidet abschließend der für den Arbeitsbereich zuständige Leistungsträger. Eine Verständigung im Teilhabeplanverfahren ist anzustreben.

3. Leistungsgewährung

Bevor ein Mensch mit Behinderungen eine Leistung bei einem Anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen kann, muss der Träger der Eingliederungshilfe feststellen, ob Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in dieser Form erforderlich und notwendig sind oder ob Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit oder weiterer Rehabilitationsträger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich sind bzw. ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis ermöglicht werden kann.

Eine Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe, Leistungen durch Andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht (§ 60 Abs. 3 SGB IX).

Bei der beruflichen Bildung ist zu beachten, dass, sofern diese im Rahmen des Eingangsverfahrens/Berufsbildungsbereichs durch Andere Leistungsanbieter angeboten wird, hinsichtlich der Kostenträgerschaft in der Regel die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung oder weiterer Rehabilitationsträger besteht.

4. Wer kann „Anderer Leistungsanbieter“ sein?

Anderer Leistungsanbieter können grundsätzlich alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Der Gesetzgeber hat keine Beschränkungen auf bestimmte Firmen oder eine Auswahl von Trägern vorgesehen.

In Thüringen sollen bei der Trägersauswahl die unter Ziffer 1 beschriebenen Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden. Für die unter Ziffer 1 beschriebenen Ausnahmefälle ist die Entscheidung durch den kommunalen Leistungsträger entsprechend seiner sozialräumlichen Verantwortung und Gestaltungsaufgabe zu treffen.

5. Anforderungen an den Anderen Leistungsanbieter

Hinsichtlich der Anforderungen an die Anderen Leistungsanbieter besteht bei diesen im Gegensatz zur Werkstatt keine Aufnahmeverpflichtung und es gibt für sie auch kein zugewiesenes Einzugsgebiet. Die Leitgedanken der Anforderungen an die berufliche Teilhabe sind im Wesentlichen im Werkstättenrecht normiert. Um die Qualität der beruflichen Teilhabe sicherzustellen, sollen sich auch die anderen Angebote an diesen Maßstäben orientieren.

Anderer Leistungsanbieter bedürfen keiner förmlichen Anerkennung.

Als Voraussetzung der Leistungserbringung wird eine Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX vorausgesetzt.

Die Einschränkungen und Ausnahmen im Vergleich zu anerkannten WfbM sind im § 60 Abs. 2 SGB IX abschließend aufgezählt. Darüber hinaus gelten dieselben Vorschriften, die an eine WfbM gerichtet sind (vgl. § 221 SGB IX).

Einerseits bemisst sich die Qualität des Angebotes zwar an den bestehenden Standards von Werkstätten, andererseits wird eine Flexibilisierung bei der Umsetzung ermöglicht. Insbesondere die Entpflichtung bei der Mindestplatzzahl, bei der räumlichen und sächlichen Ausstattung, bei der förmlichen Anerkennung und durch die weiteren Ausnahmeregelungen gem. § 60 Abs. 2 und 3 SGB IX sollen erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten für die Anderen Leistungsanbieter schaffen.

Diese Leistungsart können auch kleinere Leistungsanbieter erbringen. Sie ermöglicht Anbietern, die Maßnahmen nicht in eigenen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen können, diese auf Plätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes in der Form von „ausgelagerten Bildungs- und Arbeitsplätzen“, als Form unterschiedlicher Kooperationen zur Leistungser-

bringung, durchzuführen und erweitert dadurch das Leistungsspektrum. Die entsprechenden Leistungen sind durch vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen und dem Leistungsträger nachzuweisen.

Sofern nicht die komplette Leistung „Arbeitsbereich“ von einem Anderen Leistungsanbieter erbracht wird, müssen die vertraglichen Regelungen der angebotenen Leistung entsprechend angepasst werden. Das Ziel der beruflichen Teilhabe muss dabei gewährleistet sein. Teil-Leistungserbringer müssen untereinander sicherstellen, dass sie zusammen ein komplettes Angebot erbringen.

Ebenso ist zu beachten, dass auch die sonstigen Leistungen (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX) mit geeignetem Fachpersonal gemäß Werkstättenverordnung (WVO) erbracht werden müssen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 12. verwiesen.

Sonstige Leistungen sind insbesondere:

- begleitende berufliche Bildung und Förderung,
- Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- soziale, pädagogische und psychologische Betreuung,
- Weiterentwicklung der Persönlichkeit,
- medizinische und pflegerische Betreuung.

Bei ausgelagerten Arbeitsplätzen hat der Andere Leistungsanbieter sicherzustellen, dass die Anforderungen durch den Beschäftigungsgeber gewährleistet werden.

6. Antrag auf Zulassung

Der potentielle Andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX stellt beim zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe einen Antrag auf Zulassung. Mit dem Antrag ist ein Konzept einzureichen, in dem dargestellt wird, wie der Arbeitsbereich gestaltet werden soll. Das Konzept sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kontaktdaten,
- Rechtsstatus/ Trägerschaft,
- Grundaussagen zum Leistungsangebot,
- voraussichtliche Teilnehmerzahl,
- sozialräumliches Einsatzgebiet
- Ausstattung,
- Art und Umfang der internen und externen Dienste,
- Qualifikation sowie vorgesehene Fort- und Weiterbildung des Personals,
- Beschreibung des Rahmens des geplanten Leistungsangebotes, ggf. Zielgruppenbeschreibung, Dokumentation der Ergebnisqualität,
- Beschreibung von Schnittstellen und Vernetzung,
- Maßnahmen zur Gestaltung gleitender Übergängen,
- Kooperationsformen und – vereinbarungen,
- Angaben zu Qualitätsmanagementsystemen.

Mit der Konzeption sind Kooperationsvereinbarungen mit eventuellen Partnerbetrieben, ein Mustervertrag mit den Beschäftigten sowie eine Entgeltordnung einzureichen. Hinsichtlich des Mustervertrages soll sich inhaltlich an Ziffer 8.2.2 Abs. 4 (Werkstattverträge) der Werkstattempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) orientiert werden (siehe auch Ziffer 16 dieser Orientierungshilfe).

7. Vertragsrecht/ Vereinbarungen (§§ 123 ff. SGB IX)

Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe schließt mit dem Anderen Leistungsanbieter eine Vereinbarung gem. § 125 SGB IX, wenn nach Prüfung des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe feststeht, dass dieser den gesetzlichen Qualitätsanforderungen (siehe Ziffern 12 und 13) genügt und der jeweiligen sozialräumlichen Inklusionsstrategie entspricht.

Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Qualitätssicherung und Wirkungskontrolle sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Leistung zu richten. Auf das umfassende Prüfrecht des Leistungsträgers wird hingewiesen.

Zur Gewährleistung des allgemeinen Wunsch- und Wahlrechts, wie auch zur Koordinierung der Leistung, sowohl im Rahmen des Teilhabeplans als auch im Vertragsrecht, müssen die vertraglichen Regelungen eng an den Zielen der beruflichen Teilhabe ausgerichtet bleiben und berücksichtigen, dass eine formale Anerkennung (§ 225 SGB IX) nicht vorgesehen ist und deshalb Qualitätskriterien zwingend in die Einzelvereinbarungen aufgenommen werden müssen.

8. Wunsch- und Wahlrecht (§ 62 Abs. 2 SGB IX, § 104 SGB IX)

§ 62 SGB IX Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

(1) Auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen werden die Leistungen nach den §§ 57 und 58 von einer nach § 225 anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit einem oder mehreren Anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren Anderen Leistungsanbietern erbracht.

(2) Werden Teile einer Leistung im Verantwortungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines Anderen Leistungsanbieters erbracht, so bedarf die Leistungserbringung der Zustimmung des unmittelbar verantwortlichen Leistungsanbieters.

Demnach umfasst das Wahlrecht auch, die Leistung „Arbeitsbereich“ in Kombination mit Anderen Leistungsanbietern entsprechend der Regelungen des § 62 Abs.1 SGB IX in folgenden Konstellationen in Anspruch zu nehmen:

- nur WfbM,
- WfbM und Andere Leistungsanbieter oder
- nur bei Anderen Leistungsanbietern.

Die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts muss sowohl den Anforderungen des § 62 Abs. 2 SGB IX als auch des § 104 SGB IX (ab 1. Januar 2020) entsprechen.

Werden Teile einer Leistung nach § 58 SGB IX im Verantwortungsbereich einer WfbM oder durch Andere Leistungsanbieter erbracht, so bedarf die Leistungserbringung der Zustimmung des unmittelbar verantwortlichen Leistungserbringers. Im Gesamtplanverfahren ist der verantwortliche Leistungserbringer zu bestimmen.

Es soll eine Abstimmung der Leistungserbringer untereinander erfolgen und die Kooperationsverpflichtung als fachliche Anforderung in der Leistungsvereinbarung festgehalten werden. Eine Abstimmung unterschiedlicher Leistungserbringer erfolgt im Rahmen eines Gesamtplangesprächs und ist entsprechend zu dokumentieren.

9. Dauer und Ende der Beschäftigung sowie Rückkehrrecht

In Gegensatz zur WfbM sind die Anderen Leistungsanbieter nicht verpflichtet, Leistungen gem. §§ 57 oder 58 SGB IX zu erbringen, auch wenn die Leistungsvoraussetzungen vorliegen bzw. die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht ist (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX).

Die Rückkehr leistungsberechtigter Personen von Anderen Leistungsanbietern in die Werkstatt richtet sich nach dem gesetzlichen Rückkehrrecht.

Ein Rückkehrrecht zu Anderen Leistungsanbietern hingegen besteht nicht, da diese keine (Wieder)aufnahmeverpflichtung haben.

10. Teilhabeplanung / Fachausschuss

§ 2 WVO – Fachausschuss

(1) Bei jeder Werkstatt ist ein Fachausschuss zu bilden. Ihm gehören in gleicher Zahl an

- 1. Vertreter der Werkstatt,*
- 2. Vertreter der Bundesagentur für Arbeit,*
- 3. Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe oder des nach Landesrecht bestimmten örtlichen Trägers der Sozialhilfe.*

Kommt die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen in Betracht, soll der Fachausschuss zur Mitwirkung an der Stellungnahme auch Vertreter dieses Trägers hinzuziehen. Er kann auch andere Personen zur Beratung hinzuziehen und soll, soweit erforderlich, Sachverständige hören.

(1a) Ein Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird.

(2) Der Fachausschuss gibt vor der Aufnahme des behinderten Menschen in die Werkstatt gegenüber dem im Falle einer Aufnahme zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab, ob der behinderte Mensch für seine Teilhabe am Arbeitsleben und zu seiner Eingliederung in das Arbeitsleben Leistungen einer Werkstatt für behinderte Menschen benötigt oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen, insbesondere Leistungen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Konkretisierung:

Bei den Anderen Leistungsanbietern ist, wie bei den WfbM auch, ein Fachausschussverfahren gemäß. § 2 WVO durchzuführen sofern kein Teilhabeplanverfahren (§ 2 Abs. 1a) zur Anwendung kommt. Die Prüfung der Wirksamkeit der Leistung auf Einzelfallebene erfolgt über das Teilhabe-/ Gesamtplanverfahren des zuständigen Leistungsträgers.

11. Beschäftigungszeit

§ 6 WVO - Beschäftigungszeit

(1) Die Werkstatt hat sicherzustellen, dass die behinderten Menschen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden können. Die Stundenzahlen umfassen Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3.

(2) Einzelnen behinderten Menschen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint.

Konkretisierung:

Besonderheiten für Thüringen bestehen nicht.

Grundsätzlich ist eine Beschäftigungszeit von 35 bis 40 Stunden/ Woche mit dem Leistungsangebot abzudecken. Die Stundenzahl schließt Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen ein, die der Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Weiterentwicklung der Persönlichkeit dienen. Eine Reduzierung der individuellen Beschäftigungszeit aus behinderungsbedingten Gründen ist möglich, wenn das Ziel der Eingliederungshilfe trotzdem noch erreicht werden kann.

12. Personalanforderungen und -ausstattung (§§ 9, 10 und 11 WVO)

Grundsatz (§ 124 Abs. 2 SGB IX): Es dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck muss der Andere Leistungsanbieter sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeitern ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 124 SGB IX.

§ 9 WVO - Werkstattleiter, Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung

(1) Die Werkstatt muss über die Fachkräfte verfügen, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer individuellen Förderung von behinderten Menschen, erfüllen zu können.

(2) Der Werkstattleiter soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluss im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich reichen aus, wenn die zur Leitung einer Werkstatt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im kaufmännischen und technischen Bereich anderweitig erworben worden sind. Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation kann in angemessener Zeit durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden.

(3) Die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich richtet sich nach der Zahl und der Zusammensetzung der behinderten Menschen sowie der Art der Beschäftigung und der technischen Ausstattung des Arbeitsbereichs. Das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen soll im Berufsbildungsbereich 1:6, im Arbeitsbereich 1:12 betragen. Die Fachkräfte sollen in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein; sie müssen pädagogisch geeignet sein und über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich reichen aus, wenn die für eine Tätigkeit als Fachkraft erforderlichen sonstigen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Berufsbildungs- und Arbeitsbereich anderweitig erworben worden sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Zur Durchführung des Eingangsverfahrens sollen Fachkräfte des Berufsbildungsbereichs und der begleitenden Dienste eingesetzt werden, sofern der zuständige Rehabilitationsträger keine höheren Anforderungen stellt.

Konkretisierung:

Zur Erfüllung der Aufgaben ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal einzusetzen. Der Personaleinsatz muss qualitativ und quantitativ den Anforderungen des § 9 WVO entsprechen. Der Nachweis hierfür erfolgt insbesondere über Schul- Hochschul- und Ausbildungsabschlüsse. Das Personal muss dem individuellen Förderbedarf der Menschen mit Behinderung Rechnung tragen.

Festangestelltes Personal soll die Kontinuität der Betreuung gewährleisten.

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Leistung im Arbeitsbereich kann auch einer anderen Person der Leitungsebene des Trägers zugeschrieben werden, wenn beispielsweise aufgrund des anvisierten Umfangs des Leistungsangebotes (geringe Beschäftigungszahlen) der Einsatz eines zusätzlichen Leiters (analog Werkstattleiter) nicht zielführend und nicht wirtschaftlich ist.

Die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen können durch vertraglich abgesicherte Kooperationen mit Dritten ergänzt werden. In diesen Fällen ist der Umfang der Dienstleistung, die durch Dritte erbracht wird, detailliert zu beschreiben und nachzuweisen.

Die Verantwortung liegt zu jeder Zeit beim Leistungsanbieter. Diese kann nicht an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kooperationsbetriebes delegiert werden. Die Qualität der durch Dritte erbrachten Dienstleistung ist durch den Anderen Leistungsanbieter zu gewährleisten.

§ 10 WVO – Begleitende Dienste

(1) Die Werkstatt muss zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der behinderten Menschen über begleitende Dienste verfügen, die den Bedürfnissen der behinderten Menschen gerecht werden. Eine erforderliche psychologische Betreuung ist sicherzustellen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Für je 120 behinderte Menschen sollen in der Regel ein Sozialpädagoge oder ein Sozialarbeiter zur Verfügung stehen, darüber hinaus im Einvernehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern pflegerische, therapeutische und nach Art und Schwere der Behinderung sonst erforderliche Fachkräfte.

(3) Die besondere ärztliche Betreuung der behinderten Menschen in der Werkstatt und die medizinische Beratung des Fachpersonals der Werkstatt durch einen Arzt, der möglichst auch die an einen Betriebsarzt zu stellenden Anforderungen erfüllen soll, müssen vertraglich sichergestellt sein.

Konkretisierung:

Die sozialpädagogische Betreuung ist durch festangestelltes Personal sicherzustellen.

Eine Personalunion mit der Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung ist bei entsprechender Qualifikation möglich, soweit weniger als 120 Menschen mit Behinderungen zu betreuen sind.

Die Betreuung durch einen ärztlichen und psychologischen Dienst ist ebenfalls sicherzustellen. Das entsprechende Fachpersonal kann auf Honorarbasis oder durch Abschluss von Kooperationsverträgen eingesetzt werden.

§ 11 WVO – Fortbildung

Die Werkstatt hat dem Fachpersonal nach den §§ 9 und 10 Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu geben.

Konkretisierung:

Es ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Fachpersonal die Möglichkeit erhält, seine Qualifikation für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen kontinuierlich durch Fort- und Weiterbildung, Teambesprechungen und Supervision zu festigen und weiterzuentwickeln.

13. Bauliche und sächliche Ausstattung

§ 8 WVO – Bauliche Gestaltung, Ausstattung, Standort

(1) Die bauliche Gestaltung und die Ausstattung der Werkstatt müssen der Aufgabenstellung der Werkstatt als einer Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben und den in § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und im Ersten Abschnitt dieser Verordnung gestellten Anforderungen Rechnung tragen. Die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.

(2) Bei der Wahl des Standorts ist auf die Einbindung in die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Einzugsgebiet muss so bemessen sein, dass die Werkstatt für die behinderten Menschen mit öffentlichen oder sonstigen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit erreichbar ist.

(4) Die Werkstatt hat im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, soweit erforderlich, einen Fahrdienst zu organisieren.

Konkretisierung:

Die Regelungen aus der WVO zur baulichen und sächlichen Ausstattung sind gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX nicht in vollem Umfang auf Andere Leistungsanbieter übertragbar. Das konkrete Leistungsangebot ist zu berücksichtigen.

Die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.

Sollte die Leistung im betrieblichen Kontext vorgesehen sein, ist ebenso ein Mindestmaß an Räumlichkeiten durch den Anderen Leistungsanbieter vorzuhalten. Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören Gruppenräume (z. B. für die Durchführung arbeitsbegleitender Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 WVO), Besprechungsräume und Sozialräume.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung müssen dem Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

Für die räumlichen und ausstattungs-technischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuellen Vorschriften:

- Arbeitsschutzgesetz,
- Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten,
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften),
- einschlägige Sicherheitsverordnungen wie z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lastenhandhabungsverordnung etc.,
- Brandschutzbestimmungen,
- Bauordnung.

Der Andere Leistungsanbieter hat bedarfsorientiert sicherzustellen, dass allen Beschäftigten der Zugang zum Arbeitsbereich und den Sozialräumen selbstständig möglich ist. Unter anderem sind entsprechende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum behinderungsgerechten Zugang vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass behindertengerechte Toiletten gemäß DIN 18040 im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Fahrdienst:

Vorrangiges Ziel ist, insbesondere vor dem Hintergrund einer inklusiven Ausrichtung des Leistungsangebotes, dass die Beschäftigten den Maßnahmeort möglichst selbstständig (z. B. durch Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) erreichen. Soweit dies behinderungsbedingt nicht möglich ist, sollte ein Fahrdienst durch den Anderen Leistungsanbieter organisiert und zur Verfügung gestellt werden (ggf. auch über Kooperationen). In diesem Fall ist diese Dienstleistung separat zu beschreiben und in die Verhandlungen einzubeziehen.

14. Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

§ 5 WVO – Arbeitsbereich

(4) Der Übergang von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern, insbesondere auch durch die Einrichtung einer Übergangsgruppe mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne sowie Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika und durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen. Dabei hat die Werkstatt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass der zuständige Rehabilitationsträger seine Leistungen und nach dem Ausscheiden des behinderten Menschen aus der Werkstatt das Integrationsamt, gegebenenfalls unter Beteiligung eines Integrationsfachdienstes, die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erbringen. Die Werkstatt hat die Bundesagentur für Arbeit bei der Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen in die Bemühungen zur Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzubeziehen.

§ 219 SGB IX - Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1.

eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und

2.

zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

Konkretisierung:

Zur Pflichtaufgabe der Anderen Leistungsanbieter gehört grundsätzlich auch die Förderung des Übergangs auf den Arbeitsmarkt mit regulären Arbeitsverträgen und vollwertigen Arbeitsverhältnissen. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen bei Anderen Leistungsanbietern sollte dieses Ziel insgesamt auch verfolgt werden.

15. Mittagessen

Der Mehrbedarf bei Mittagessen (§ 42 a SGB XII i. V. m. § 9 Abs. 3 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG)) ist ab 2020 zu beachten. (Anlage „Hinweise zum Mehrbedarf“)

16. Rechtsstellung der Menschen mit Behinderungen

§ 221 SGB IX - Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen

(1) Behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten stehen, wenn sie nicht Arbeitnehmer sind, zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, soweit sich aus dem zugrunde liegenden Sozialleistungsverhältnis nichts anderes ergibt.

(2) Die Werkstätten zahlen aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich zuletzt leistet, und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt. Der Steigerungsbetrag bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte.

(3) Der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses wird unter Berücksichtigung des zwischen den behinderten Menschen und dem Rehabilitationsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses durch Werkstattverträge zwischen den behinderten Menschen und dem Träger der Werkstatt näher geregelt.

(4) Hinsichtlich der Rechtsstellung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich gilt § 52 entsprechend.

(5) Ist ein volljähriger behinderter Mensch gemäß Absatz 1 in den Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des § 219 aufgenommen worden und war er zu diesem Zeitpunkt geschäftsunfähig, so gilt der von ihm geschlossene Werkstattvertrag in Ansehung einer bereits bewirkten Leistung und deren Gegenleistung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, als wirksam.

(6) War der volljährige behinderte Mensch bei Abschluss eines Werkstattvertrages geschäftsunfähig, so kann der Träger einer Werkstatt das Werkstattverhältnis nur unter den Voraussetzungen für gelöst erklären, unter denen ein wirksamer Vertrag seitens des Trägers einer Werkstatt gekündigt werden kann.

(7) Die Lösungserklärung durch den Träger einer Werkstatt bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

§ 13 WVO - Abschluss von schriftlichen Verträgen

(1) Die Werkstätten haben mit den im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen, soweit auf sie die für einen Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätze nicht anwendbar sind, Werkstattverträge in schriftlicher Form abzuschließen, in denen das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen der Werkstatt und dem behinderten Menschen näher geregelt wird. Über die Vereinbarungen sind die zuständigen Rehabilitationsträger zu unterrichten.

(2) In den Verträgen nach Absatz 1 ist auch die Zahlung des Arbeitsentgelts im Sinne des § 219 Absatz 1 Satz 2 und § 221 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen aus dem Arbeitsergebnis näher zu regeln.

Konkretisierung:

Hinsichtlich des Vertragsverhältnisses von Menschen mit Behinderungen bei Anderen Leistungsanbietern müssen zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten die gegenseitigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Pflichten schriftlich geregelt werden. Dies sollten vor allem sein:

- Arbeitszeit, einschließlich Teilzeitbeschäftigung,
- Urlaub, einschließlich Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX) und Bildungsurlaub,
- Mutterschutz und Elternzeit,
- Pflegezeit,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen,
- Beschreibung der Leistung, Leistungsaufnahme und –beendigung,
- Zahlungen zu den Sozialversicherungen,
- Persönlichkeitsschutz,
- Haftungsbeschränkung,
- Entlohnung,
- Arbeitsentgelt (§ 13 Abs. 2 WVO)
- Arbeitsförderungsgeld (§ 59 SGB IX).

Die Leistung soll sich an den Anforderungen des § 58 Abs. 2 SGB IX orientieren und den besonderen Bedürfnissen des behinderten Menschen Rechnung tragen. Das Angebot muss auch Leistungsschwankungen oder Krisen berücksichtigen.

Höhe und Bemessung des Arbeitsentgeltes haben den Regelungen des § 221 Abs. 2 SGB IX (Grundbetrag und Steigerungsbetrag) zu entsprechen.

17. Arbeitsförderungsgeld

§ 59 SGB IX – Arbeitsförderungsgeld

(1) Die Werkstätten für behinderte Menschen erhalten von dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen zusätzlich zu den Vergütungen nach § 58 Absatz 3 ein Arbeitsförderungsgeld. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.

(2) Das Arbeitsförderungsgeld bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.

Konkretisierung:

Zu den Leistungen, die der Mensch mit Behinderungen bei einer Beschäftigung bei einem Anderen Leistungsanbieter erhält, gehört wie bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen auch das Arbeitsförderungsgeld.

18. Sozialversicherungspflicht

§ 5 SGB V Versicherungspflicht (Auszug)

(1) Versicherungspflichtig sind

- 1. ...*
- 2. ...*

7. *behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit oder bei einem Anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches tätig sind,*

Konkretisierung:

Die Beschäftigten sind in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu versichern. Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind 20 Prozent der Bezugsgröße. Die Beiträge zur Rentenversicherung errechnen sich auf der Grundlage von 80 Prozent der Bezugsgröße. Die Meldung zur Sozialversicherung und die Zahlung der Beiträge sind vom Anderen Leistungsanbieter durchzuführen.

Die Beiträge werden auf Antrag vom zuständigen Leistungsträger erstattet.

(siehe auch § 162 Nr. 2a und § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI sowie § 251 Abs. 2 SGB V)

19. Einkommens- und Vermögensberechnung

Die Gewährung der Leistungen bei Anderen Leistungsanbietern ist vermögensunabhängig. Zum Einsatz von Einkommen ist § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB XII zu beachten.

20. Mitwirkung und Mitbestimmung (§ 60 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 SGB IX)

Auch bei Anderen Leistungsanbietern haben die dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte und die Möglichkeit, eine Mitarbeitervertretung zu wählen.

Die Regelungen über die Mitwirkung bei Anderen Leistungsanbietern finden Anwendung, wenn wenigstens fünf Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind (die Regelung, dass bei 5 bis 20 Wahlberechtigten die Interessenvertretung aus einem Mitglied besteht, ist an die Vorschrift des § 9 Betriebsverfassungsgesetz angelehnt). Ab einer Zahl von 21 Wahlberechtigten besteht die Interessenvertretung entsprechend der Mindestzahl von Mitgliedern des Werkstattrats in einer Werkstatt für behinderte Menschen aus drei Mitgliedern, und im Weiteren - entsprechend der Staffelung nach der Größe der Werkstatt für behinderte Menschen in § 3 Absatz 1 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung - aus der entsprechenden, dort aufgeführten Zahl von Mitgliedern.

Bei Anderen Leistungsanbietern, bei denen wenigstens fünf Frauen beschäftigt sind, ist außerdem eine Frauenbeauftragte zu wählen (§ 222 SGB IX), ab 20 beschäftigten Frauen darüber hinaus auch eine Stellvertreterin.

21. Anrechnung von Aufträgen Ausgleichsabgabe (§ 223 SGB IX)

Eine Anrechnungsmöglichkeit von Aufträgen der Arbeitgeber auf die Ausgleichsabgabenschuld besteht nicht, da es sich bei Anderen Leistungsanbietern nicht um anerkannte WfbM handelt.

Erfurt, 15. Mai 2018

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie